

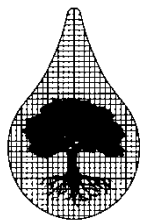
Gemeinde Ziethen, B-Plan Nr. 11



Faunistische Potenzialanalyse mit Artenschutzrechtlicher Prüfung

BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Gemeinde Ziethen, B-Plan Nr. 11

Faunistische Potenzialanalyse mit Artenschutzrechtlicher Prüfung

Auftraggeber:

Gemeinde Ziethen
über das
Amt Lauenburgische Seen
23909 Ratzeburg

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel

Bearbeiter/in
M.Sc. Landschaftsökol. M. Janssen

Kiel, 08. Dezember 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
2	DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK	5
2.1	Untersuchungsraum.....	5
2.2	Methode.....	6
2.3	Rechtliche Vorgaben.....	7
3	PLANUNG UND WIRKFAKTOREN	9
3.1	Planung.....	9
3.2	Wirkfaktoren.....	10
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	11
4	BESTAND	13
4.1	Landschaftselemente	13
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.3.1	Fledermäuse	16
4.3.2	Weitere Säugetiere nach Anhang IV FFH-RL	18
4.3.3	Amphibien und Reptilien.....	19
4.3.4	Sonstige Anhang IV-Arten	20
4.4	Europäische Vogelarten.....	21
4.5	Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).....	27
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG	27
5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
5.2.1	Fledermäuse	28
5.2.2	Weitere Säugetiere.....	28
5.2.3	Amphibien und Reptilien.....	28
5.2.4	Sonstige Anhang IV-Arten	29
5.3	Europäische Vogelarten.....	29
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE	33
6.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL	34
6.1.1	Amphibien und Reptilien.....	34
6.2	Europäische Vogelarten.....	35
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF	43
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	43
7.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	43
7.3	CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion).....	43

7.4	FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes).....	43
7.5	Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis	43
8	WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG	45
9	ZUSAMMENFASSUNG	45
10	LITERATUR	46

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des B-Plangeltungsbereichs in der Gemeinde Ziethen (© OpenTopoMap).	5
Abb. 2:	B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Ziehten (BSK, Stand: 10.11.2020).....	9
Abb. 3:	Flächeninanspruchnahme und Wirkräume der zu erwartenden Wirkfaktoren (Lärm und optische Einflüsse während der Bauphase, Wohnanlage in der Anlage- und Betriebsphase, Pfeillänge entspricht dem Wirkungsbereich).	12
Abb. 4:	Landschaftselemente im Umfeld des geplanten Geltungsbereichs. Rot = Geltungsbereich, Gelb = Untersuchungsraum Fauna.	13
Abb. 5:	Lage der externen Ausgleichsfläche südlich der Ortschaft Ziethen (© OpenTopoMap).	37
Abb. 6:	Externe Ausgleichsfläche, Flurstück 419, Flur 1, Gemarkung Ziethen (© Google Satellite).	37

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Artbezogene Empfehlungen für Erfassungstermine und Wertungsgrenzen für die Bestandsermittlung bei Feldlerchen (nach Südbeck et al. 2005).	6
Tab. 2:	Termine der Geländebegehungen.....	6
Tab. 3:	Nachgewiesene Fledermausarten mit potenzieller Quartiersnutzung innerhalb des Geltungsbereichs.	17
Tab. 4:	Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.	20
Tab. 5:	Potenziell vorkommende Brutvogelarten im jeweiligen Betrachtungsraum.	23
Tab. 6:	Zusammenfassende Darstellung der Artenschutzmaßnahmen	44

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Feldlerchen – Bestand (Nullvariante)

Anlage 2: Feldlerchen - Konfliktkarte

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Ziethen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11. Durch den B-Plan sollen die rechtlichen Grundlagen für die Entwicklung von allgemeinem Wohngebiet im Norden der Ortschaft Ziethen geschaffen werden.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten durch die Planung wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten der Feldlerche durch den angrenzenden B-Plan Nr. 9 werden durch die vorliegende Artenschutzprüfung neu geregelt, da der damals definierte Ausgleich über Feldlerchenfenster auf dem angrenzenden Acker (Flurstück 427) als dauerhafter Ausgleich ungeeignet ist und die Luftbildinterpretation darüber hinaus gezeigt hat, dass die Feldlerchenfenster in der Vergangenheit nicht regelmäßig angelegt worden sind.

2 DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK

2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM

Der geplante Geltungsbereich des B-Plans Nr. 11 befindet sich in der Ortschaft Ziethen nördlich der B 208. Er liegt östlich am Mechower Weg, nördlich der Straße Rapsacker und nördlich der vorhandenen Bebauung des B-Plans Nr. 9 sowie westlich der Schönberger Straße. Ziethen ist naturräumlich der Untereinheit „Westmecklenburgisches Seenhügelland“ der Mecklenburgischen Seenplatte zuzuordnen.

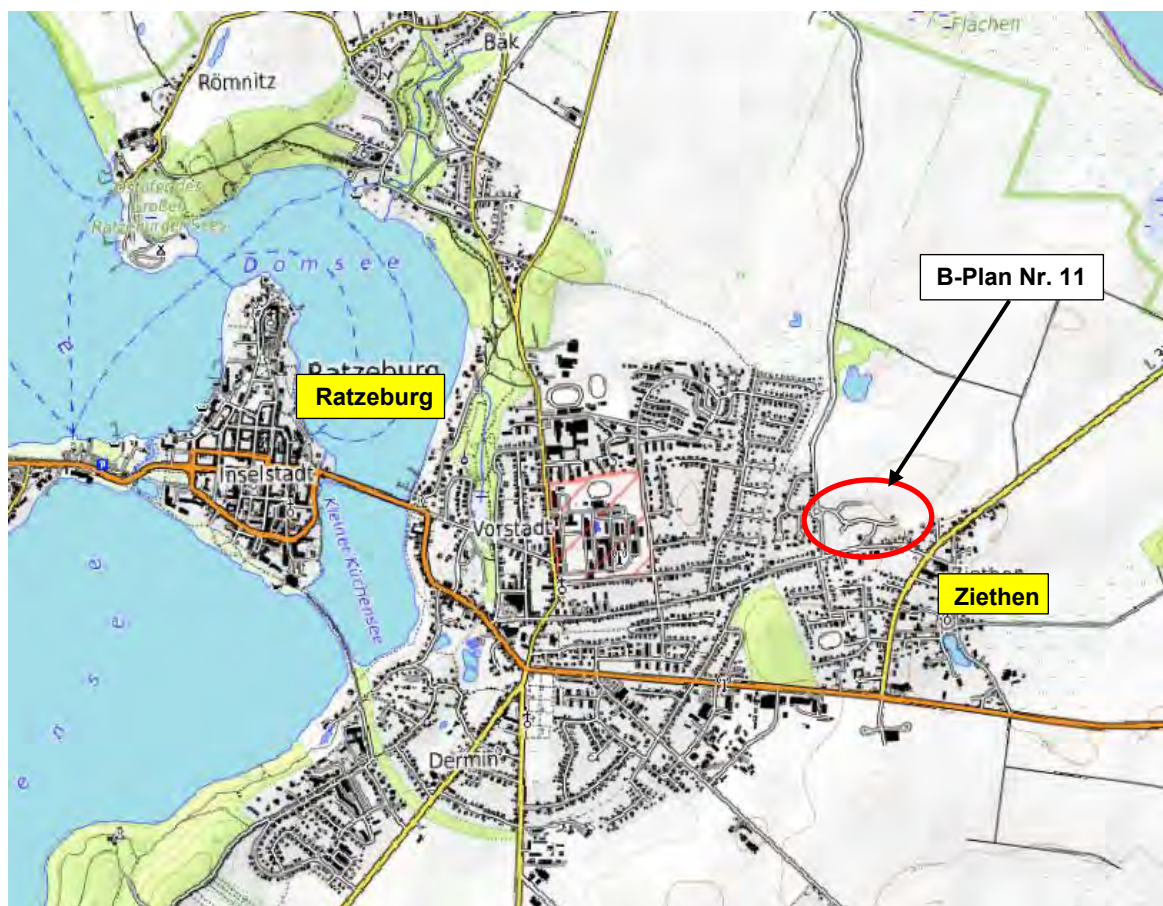


Abb. 1: Lage des B-Plangeltungsbereichs in der Gemeinde Ziethen (© OpenTopoMap).

2.2 METHODE

Ermittlung des Bestands:

Feldlerchenkartierung:

Es erfolgte eine artbezogene Revierkartierung mit insgesamt drei Begehungen innerhalb des empfohlenen Erfassungszeitraums nach SÜDBECK et al. (2005) (s. Tabelle 1). Zwischen Anfang April und Mitte Mai 2020 wurden singende Feldlerchen (Flug- und Bodengesang) erfasst und nach fütternden Alttieren Ausschau gehalten (Tabelle 2). Aufgrund der ungeeigneten Witterung Anfang Mai wurde die dritte Begehung auf die mittlere Dekade (15.05.) verlegt.

Tab. 1: Artbezogene Empfehlungen für Erfassungstermine und Wertungsgrenzen für die Bestandsermittlung bei Feldlerchen (nach Südbeck et al. 2005).

Artnamen	März			April			Mai			Juni		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Feldlerche				1.		2.	3.					

Tab. 2: Termine der Geländebegehungen

Datum	Temperatur	Witterung
10.04.2021	13 °C	Sonnig
27.04.2021	15 °C	Sonnig
15.05.2020	16 °C	Sonnig

Potenzialanalyse:

Zur Ermittlung des weiteren faunistischen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bilden die Geländebegehungen der Feldlerchenkartierung (s. Tabelle 2).

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Begründung der Gemeinde Ziethen über den Bebauungsplan Nr. 11 (BSK – Stand: 11.10.2021).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 RECHTLICHE VORGABEN

Artenschutz

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN

3.1 PLANUNG

Der Bebauungsplan Nr. 11 hat als städtebauliche Zielsetzung eine Fläche als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festzusetzen. Das Plangebiet befindet sich direkt nördlich der Ortslage und schließt an das Wohngebiet „Rapsacker“ (B-Plan Nr. 9) an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 ist insgesamt ca. 3,79 ha groß, davon ist geplant:

Nettobauland mit Stellplätzen (WA)	2,98 ha
Versiegelte Fläche	1,21 ha
Private Grünfläche	1,86 ha
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	0,70 ha
Öffentliche Grünfläche	0,11 ha



Abb. 2: B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Ziethen (BSK, Stand: 10.11.2020).

Die Planfläche soll analog zu dem angrenzenden Baugebieten als allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 und einer 1-Geschossigkeit entwickelt werden.

Es sind Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig mit einem Vollgeschoss. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird für Einzelhäuser auf 2 Wohneinheiten pro Gebäude und für eine Doppelhaushälfte je 1 Wohneinheit festgelegt.

Die Erschließung erfolgt über eine Wohnsammelstraße, diese verläuft vom Mechower Weg ausgehend bis zur Schönberger Straße (L 315). Die Wohnsammelstraße hat den gemeindlichen Namen „Rapsacker“. Der nördliche Teil des B-Plans Nr. 11 schließt direkt an den Mechower Weg an. Zusätzlich gibt es eine Geh- und Radwegverbindung zum großen Spielplatz, der sich im Bebauungsplan Nr. 9 befindet. Die Erschließung des östlichen Teils des B-Plan Nr. 11 erfolgt über die Straße „Rapsacker“. Die Wohnstraßen sind als verkehrsberuhigte Zonen festgesetzt.

Zur Eingrünung des Gebietes sind Heckenanlagen und Bäume an den Plangrenzen zur freien Ackerfläche vorgesehen. An der Nord- bzw. Ostgrenze, insgesamt 420 m lang, ist eine zweireihige Hecke aus standortheimischen Feldgehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Im Straßenraum sind mindestens 15 standortheimische Laubbäume als Hochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Zur Eingliederung des Baugebietes in die Landschaft ist pro Grundstück je ein standorttypischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

3.2 WIRKFAKTOREN

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baufeldfreimachung / Baustellenbetrieb

Im Rahmen der Bauarbeiten finden Eingriffe in intensiv genutzte Ackerfläche, Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten statt. Mit der Erschließung wird die Zufahrt zum künftigen Wohngebiet hergestellt.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten. Durch die veränderte Landnutzung kann es für bestimmte Arten(-gruppen) zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung ihrer Lebensräume kommen. Durch die Anlage von Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen kommt es ggf. zu einer Teilversiegelung von Boden. Durch den Einsatz schwerer Bau- und Transporterfahrzeuge kann es zu einer Bodenverdichtung kommen. Durch die Verlegung von Erdkabeln sowie durch ggf. kleinräumige Geländemodellierungen ist eine Bodenumlagerung und -durchmischung möglich. Außerdem sind durch den Baustellenverkehr und die Durchführung von Bauarbeiten Erschütterungen und stoffliche Emissionen zu erwarten. Die genannten Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränkt.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Flächeninanspruchnahme (Versiegelung etc.):

Anlagebedingt wird intensiv genutzte Ackerfläche auf einer Fläche von ca. 3,79 ha aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem Allgemeinen Wohngebiet entwickelt, wodurch es zu einer Erhöhung der Bodenversiegelung bzw. -teilversiegelung kommt.

Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen, Lichtreflexe, Spiegelungen)

Das Allgemeine Wohngebiet hat verschiedene visuelle und optische Wirkfaktoren zur Folge. Zu nennen sind hier v.a. der Silhouetteneffekt (ggf. Scheucheffekt bzw. Meideverhalten für bestimmte Offenlandarten) sowie die Lichtreflexion an spiegelnden Oberflächen wie Metallkonstruktionen, Solardächer etc. (Blendwirkung, Irritationswirkung, Attraktionswirkung, Kollision).

Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen stattfinden.

Barrierewirkung / Zerschneidung:

Ein erheblicher Lebensraumzugang durch eine Barrierewirkung bzw. Zerschneidung durch das B-Plangebiet ist nicht zu erwarten.

Schall- und Lichtemissionen:

Schall- und Lichtemissionen werden sich in einem Umfang abspielen, welcher nicht über das übliche Niveau im allgemeinen besiedelten Raum hinausgehen wird.

Erholungsnutzung:

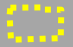



Durch das neue Wohngebiet wird sich auf vorhandenen Straßen und Wegen die Anzahl an Erholungssuchenden erhöhen. Es werden jedoch keine neuen Wege und Straßen außerhalb der Baugebiete erschlossen. Eine Vorbelastung durch Erholungssuchende ist bereits im aktuellen Bestand gegeben, z.B. am Ihlensee. Eine besondere Belastung durch Erholungssuchende wird nicht über das übliche Niveau im allgemeinen besiedelten Raum hinausgehen.

3.3 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, Licht, optische Störungen) können über diesen Bereich hinausreichen. Da bereits im Bestand durch die umliegende Ortschaft Ziethen optische und akustische Störfaktoren v.a. im Süden und Westen vorhanden sind, werden die zu erwartenden Wirkungen nur gering über die vorhandenen hinausgehen. Nach Norden und Osten reichen die indirekten Wirkungen maximal 150 m in offene Landschaft hinein, der Ihlensee befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m und somit nicht im definierten Wirkraum.



Abb. 3: Flächeninanspruchnahme und Wirkräume der zu erwartenden Wirkfaktoren (Lärm und optische Einflüsse während der Bauphase, Wohnanlage in der Anlage- und Betriebsphase, Pfeillänge entspricht dem Wirkungsbereich).

-  Untersuchungsraum
-  Geltungsbereich B-Plan Nr. 11 (=Flächeninanspruchnahme, Wohngebiet auf Ackerfläche)
-  Indirekte Wirkungen ausgehend der Flächeninanspruchnahme (v.a. Lärm und optische Einflüsse)
-  Indirekte Wirkungen ausgehend der bestehenden Straßen & Siedlungsstruktur (Vorbelastung)

4 BESTAND

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben und das faunistische Potenzial eingeschätzt.

4.1 LANDSCHAFTSELEMENTE

Die beschriebenen Landschaftselemente dienen der Charakterisierung des Untersuchungsraums und werden zur Einschätzung der aktuellen faunistischen Besiedlung im Untersuchungsraum herangezogen. Anhand der Landschaftselemente, der Biotopstrukturen und ihrer Vernetzung werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bilden Geländebegehungen am 10. und 27. April 2021 sowie am 15. Mai 2021 sowie eine Luftbildinterpretation.



Abb. 4: Landschaftselemente im Umfeld des geplanten Geltungsbereichs. Rot = Geltungsbereich, Gelb = Untersuchungsraum Fauna.

- | | |
|---|--|
| 1 : Landwirtschaftliche Ackerflächen | 5 : Ruderale Staudenflur / Ackerbrache |
| 2 : Siedlung | 6 : Wald |
| 3 : Grünland | 7 : Stillgewässer |
| 4 : Feldgehölze / Knicks / Feldhecken | |

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 11 ist auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche geplant (Flächengröße ca. 3,79 ha). Der Untersuchungsraum (s. Abb. 4) umfasst ausschließlich Ackerflächen. Zum Zeitpunkt der Untersuchung waren die Felder mit Raps sowie mit Wintergetreide bestellt. Der östliche Teil des Geltungsbereichs lag brach.

Südlich und westlich des Untersuchungsraums befindet sich die Ortschaft Ziethen. In der Ortschaft befinden sich v.a. im Westen und Südosten strukturreichere Gärten mit zum Teil altem Baumbestand. Strukturärmere Gärten sind im Bereich der Neubausiedlungen vorzufinden.

Nördlich des Untersuchungsraums befindet sich der Ihlensee mit Feldgehölzen, Landröhricht und Grünlandnutzung in dessen Umfeld. Innerhalb eines Komplexes aus Grünland und Streuobstwiese befindet sich ein weiteres Stillgewässer. Grünlandflächen finden sich außerdem südöstlich der Ortschaft Ziethen.

Im Umfeld des Untersuchungsraums (s. Abb. 4) nehmen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen den größten Flächenanteil der vorzufindenden Landschaftselemente und Nutzungsstrukturen ein. Landwirtschaftliche Ackerflächen finden sich sowohl nördlich als auch östlich des Untersuchungsraums.

Größere zusammenhängende Feldgehölze befinden sich v.a. nördlich der Ortschaft in einer Entfernung von mindestens 400 m zum geplanten Geltungsbereich als auch östlich bzw. nordöstlich in einer Entfernung von ca. 1.200 m.

Im Süden der Ortschaft Ziethen befindet sich nördlich der B 208 eine größere Waldfläche mit einer Flächengröße von ca. 7 ha in einer Entfernung von ca. 400 m zum Geltungsbereich. Eine weitere Waldfläche mit einer Größe von ca. 2,5 ha befindet sich östlich Ziethen in einer Entfernung von ca. 650 m zum Geltungsbereich.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ (DE 2331-491) befindet sich in einer Entfernung von mindestens 1,3 km zum Geltungsbereich. Es befindet sich nördlich, östlich sowie südlich in der Gemeinde Ziethen.

Das FFH-Gebiet „Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen“ (DE 2330-391) und gleichnamige Naturschutzgebiet befindet sich nördlich, östlich und südlich in der Gemeinde Ziethen in einer Entfernung von mindestens 1,3 km.



Foto 1: Acker der Flächeninanspruchnahme im Nordwesten. Blickrichtung Südosten.



Foto 2: Acker östlich der Flächeninanspruchnahme. Blickrichtung Osten.



Foto 3: Acker der Flächeninanspruchnahme (rechter Bildabschnitt – Ackerbrache). Blickrichtung Süden.



Foto 4: Acker der Flächeninanspruchnahme nördlich des vorhandenen Spielplatzes. Blickrichtung Nordwesten.



Foto 5: Grünlandstreifen südlich des Ihlensees und nördlich des Ackers. Blickrichtung Westen.



Foto 6: Melchower Weg mit Blick auf den Acker der Flächeninanspruchnahme. Blickrichtung Süden.



Foto 7: Grünlandstreifen südlich des Ihlensees und nördlich des Ackers. Blickrichtung Osten.



Foto 8: Feldgehölze östlich des Ihlensees. Blickrichtung Norden.



Foto 9: Acker nordöstlich der Flächeninanspruchnahme. Blickrichtung Südwesten.



Foto 10: Acker nordöstlich der Flächeninanspruchnahme. Blickrichtung Westen.

4.2 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

4.3 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

4.3.1 Fledermäuse

Untersuchungsraum

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kommen die in Tabelle 3 aufgelisteten Fledermausarten potenziell im Untersuchungsraum vor. Der Untersuchungsraum ist in Abbildung 3 und 4 dargestellt. Sowohl die dörfliche Siedlungsstruktur als auch die Gehölze am nördlich an den Untersuchungsraum angrenzenden Ihlense bieten geeignete Quartiers-

möglichkeiten für Fledermäuse. Eine potenzielle Quartierseignung ist bei entsprechendem Stammdurchmesser der vorhandenen Gehölze auch in Knicks, Feldhecken und Baumreihen vorhanden. Knicks und Feldhecken stellen geeignete Leitstrukturen für Fledermäuse dar, über die die Fledermäuse zu ihren Nahrungsflächen gelangen. Eine Leitstruktur mit potenziell höherer Bedeutung befindet sich im Norden des Untersuchungsraums im Bereich des Ihlensees und verläuft von West nach Ost.

Als geeignete Nahrungsflächen mit höherer Bedeutung sind im Untersuchungsraum vor allem der Grünlandstreifen im Norden sowie die Saumstrukturen entlang der Feldgehölze am Ihlensee zu nennen. Die landwirtschaftlichen Ackerflächen haben keine bzw. lediglich eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsfläche.

Wirkraum

Der Wirkraum ist in Abbildung 3 dargestellt und umfasst den Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme (Umwandlung von Ackerfläche in Wohnbebauung) sowie den indirekten Wirkraum, in dem Arten und Lebensgemeinschaften durch verschiedene Wirkfaktoren, wie akustische und visuelle Störungen, durch die Planung beeinträchtigt sein können und der über den Geltungsbereich (=Flächeninanspruchnahme) hinausreicht.

Es befinden sich keine Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs (=Flächeninanspruchnahme). Quartiere sind demnach nicht im Bereich der Flächeninanspruchnahme vorhanden.

Eine Überprüfung der Quartierseignung der Gehölze in den Knicks, Baumreihen innerhalb des indirekten Wirkraums erfolgte nicht. Daher muss eine Quartierseignung der vorhandenen Bäume bei entsprechendem Stammdurchmesser gem. LBV-SH (2011) angenommen werden:

- Eignung als Winterquartier: Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm
- Eignung als Wochenstube: Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 30 cm

Bis auf die Breitflügelfledermaus können alle in der Tabelle 3 genannten Arten in den innerhalb des Wirkraums vorkommenden Gehölzen potenzielle Quartiere (Winter- und Sommerquartiere) beziehen. Im Süden und Westen reichen die Wirkungen z.T. in die Siedlungsstruktur hinein. Hier können v.a. die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus oder die Mückenfledermaus geeignete Quartiere an den Gebäuden der Siedlung vorfinden.

Geeignete Leitstrukturen für Fledermäuse innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen sind nicht vorhanden. Die landwirtschaftlichen Ackerflächen haben keine bzw. lediglich eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsfläche.

Tab. 3: Nachgewiesene Fledermausarten mit potenzieller Quartiersnutzung innerhalb des Geltungsbereichs.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	JH	JH, SQ, WQ
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	3	JH	JH, SQ, WQ
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	3	JH	JH, SQ, WQ
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	JH	JH, SQ, WQ

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	+	+	IV	2	*	JH	JH, SQ
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	*	JH	JH, SQ, WQ
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	JH	JH, SQ, WQ
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	IV	*	*	JH	JH, SQ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	JH	JH, SQ, WQ

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend,

* = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

Fledermäuse: SQ = Wochenstube/Tagesversteck, WQ = Winterquartier, JH = Jagdhabitat,

F = relevante Flugkorridore

4.3.2 Weitere Säugetiere nach Anhang IV FFH-RL

Untersuchungsraum

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kommen die Haselmaus und der Fischotter potenziell im Untersuchungsraum vor. Der Untersuchungsraum ist in Abbildung 4 dargestellt. Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Birkenmaus, Biber etc.) ausgeschlossen werden.

Für die Haselmaus kann in den Knicks im Untersuchungsraum eine Vorkommenswahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden. Große Teile des Westmecklenburgischen Seenhügellandes weisen hohe Bestands- und Verdichtungen der Art auf. Durch die WinArt-Daten des Landes S-H (Abfrage: Mai 2021) sind Nachweise der Haselmaus an der B 208 südöstlich Ziethen in einer Entfernung von ca. 1,8 km außerhalb des Untersuchungsraums belegt. Innerhalb des Untersuchungsraums liegen keine Nachweise vor.

Eine dauerhafte Besiedlung durch den Fischotter wird innerhalb des Untersuchungsraums ausgeschlossen, da keine Habitateignung für die Art besteht und es keine Verbundstrukturen für migrierende Individuen gibt. Durch die WinArt-Daten des Landes S-H (Abfrage: Mai 2021) sind Nachweise des Fischotters v.a. im Naturschutzgebiet „Salemer Moor mit angrenzenden Wäldern und Seen“ belegt. Innerhalb des Untersuchungsraums liegen keine Nachweise vor.

Wirkraum

Der Wirkraum ist in Abbildung 3 dargestellt und umfasst den Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme (Umwandlung von Ackerfläche in Wohngebiet) sowie den indirekten Wirkraum, in dem Arten und Lebensgemeinschaften durch verschiedene Wirkfaktoren, wie akustische und visuelle Störungen, durch die Planung beeinträchtigt sein können und der über den Geltungsbereich (=Flächeninanspruchnahme) hinausreicht.

Innerhalb des Wirkraums stellt der Knick östlich Riessschlag potenziell geeignete Habitate für die Haselmaus dar. Die Ackerfläche innerhalb des Geltungsbereichs (=Flächeninanspruchnahme) hat keine Bedeutung für die Haselmaus. Die Art kann dort ausgeschlossen werden.

Aufgrund fehlender Habitateignung ist der Fischotter innerhalb des gesamten Wirkraums (Flächeninanspruchnahme und indirekter Wirkraum) auszuschließen.

4.3.3 Amphibien und Reptilien

Untersuchungsraum

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (LANU 2005, FÖAG 2018, MELUND 2020) können der Kammmolch, der Moorfrosch, die Rotbauchunke, die Knoblauchkröte sowie der Laubfrosch potenziell im Untersuchungsraum vorkommen. Der Untersuchungsraum ist in Abbildung 4 dargestellt. Für weiteren Anhang IV Amphibien und Reptilien können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes oder aufgrund fehlender Habitateignung (Zauneidechse, Kreuzkröte etc.) ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Untersuchungsraums existieren keine potenziellen Laichgewässer. Der nördlich an den Untersuchungsraum grenzende Ihlensee sowie die Gehölze in dessen Umfeld stellen günstige Habitatbedingungen für den Kammmolch und den Laubfrosch dar. Die Rotbauchunke kann in einem Gewässer westlich der Dorfstraße und nördlich der Ortschaft potenziell vorkommen. Ebenso die Knoblauchkröte, für die der Ihlensee ein potenzielles Laichgewässer darstellt und die auf sandigen Ackerflächen im Umfeld des Ihlensees, also auch im definierten Wirkraum, potenzielle Landlebensräume beziehen kann.

Der Moorfrosch wird aufgrund fehlender Habitatbedingungen im Untersuchungsraum ausgeschlossen.

Innerhalb des Untersuchungsraums existieren durch die WinArt-Daten des Landes S-H keine Nachweise von Anhang IV-Arten. Laubfrösche wurden sowohl im Ihlensee als auch im Kleingewässer westlich der Dorfstraße nachgewiesen. Nachweise des Kammmolchs, der Rotbauchunke, der Knoblauchkröte, des Laubfroschs und des Moorfrosch liegen in einer Entfernung von ca. 2,5 km im südöstlich gelegenen Naturschutzgebiet „Salemer Moor mit angrenzenden Wäldern und Seen“. Die genannten Arten kommen auch nördlich bzw. nordöstlich des Untersuchungsraums im Umfeld des Mechower Sees und des Lankower Sees vor. Die Entfernung beträgt 1 bis 2,5 km. Nachweise der Zauneidechse existieren westlich Mechow in einer Entfernung von ca. 2 km zum Untersuchungsraum.

Wirkraum

Der Wirkraum ist in Abbildung 3 dargestellt und umfasst den Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme (Umwandlung von Ackerfläche in Wohngebiet) sowie den indirekten Wirkraum, in dem Arten und Lebensgemeinschaften durch verschiedene Wirkfaktoren, wie akustische und visuelle Störungen, durch die Planung beeinträchtigt sein können und der über den Geltungsbereich (=Flächeninanspruchnahme) hinausreicht.

Der Wirkraum hat eine geringe Bedeutung für die potenziell vorkommenden Amphibien (s. Tab. 4). Eine dauerhafte Besiedlung im Bereich der betroffenen Ackerfläche (=Flächeninanspruchnahme) wird ausgeschlossen, da keine Verbundstrukturen zu den potenziellen Laichgewässern im Norden vorhanden sind. Einzig die Knoblauchkröte kann potenzielle Landlebensräume innerhalb der Ackerflächen des Wirkraums beziehen. Weitere Anhang-IV Arten werden jedoch aufgrund fehlender Habitateignung innerhalb des Wirkraums ausgeschlossen.

4.3.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Untersuchungsraum

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kommt der Eremit potenziell im Untersuchungsraum vor. Der Eremit kann in den Feldgehölzen am Ihlensee, in Überhängen von Knicks sowie in den struktureicheren Gärten mit hohem Alt- und Totholzanteil potenziell vorkommen. Weitere Käfer nach Anhang IV werden im Untersuchungsraum nicht erwartet.

Der Untersuchungsraum ist in Abbildung 4 dargestellt. Eine Bedeutung des Untersuchungsraums für Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht. Ein Vorkommen von Libellen nach Anhang IV FFH-RL wird somit innerhalb des Untersuchungsraums ausgeschlossen. Sie können nördlich vom Untersuchungsraum im Bereich des Ihlensees vorkommen, Anhang IV Arten werden jedoch aufgrund fehlender Habitateignung bzw. aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung ausgeschlossen.

Auch der Nachtkerzenschwärmer kann aufgrund seiner aktuellen Verbreitung innerhalb des betrachteten Untersuchungsraums ausgeschlossen werden (MELUND 2020).

Nachweise durch die WinArt-Daten des Landes S-H existieren nicht. Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind somit nicht zu betrachten.

Wirkraum

Der Wirkraum ist in Abbildung 3 dargestellt und umfasst den Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme (Umwandlung von Ackerfläche in Wohngebiet) sowie den indirekten Wirkraum, in dem Arten und Lebensgemeinschaften durch verschiedene Wirkfaktoren, wie akustische und visuelle Störungen, durch die Planung beeinträchtigt sein können und der über den Geltungsbereich (=Flächeninanspruchnahme) hinausreicht.

Ein Vorkommen des Eremiten wird aufgrund fehlender Habitateignung im gesamten Wirkraum (Flächeninanspruchnahme und indirekter Wirkraum) ausgeschlossen. Alter Baumbestand mit hohem Alt- und Totholzanteilen ist nicht vorhanden. Nachweise durch die WinArt-Daten des Landes S-H existieren ebenfalls nicht.

Tab. 4: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Amphibien & Reptilien								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	II, IV	3	V	WB	WB, WQ
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	+	+	IV	3	3	WB	WB
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	+	+	IV	2	3	WB, SQ	WB, SQ, WQ
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	+	+	IV	2	2	WB	WB
Sonstige Säugetiere								
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	+	+	IV	2	V	.	X
Insekten								
.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Weichtiere								
.

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

Amphibien: LG = Laichgewässer, SQ = Sommerquartier, WQ = Winterquartier, WB = Wanderbeziehung
 Weitere Arten(-gruppen): X = Vorkommen anzunehmen

4.4 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Brutvögel

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (s. Abb. 3 und 4) bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope ist v. a. mit Gehölzbrütern zu rechnen. Die Knicks, Feldhecken und z.T. struktureicheren Gärten können als Brut- und Lebensstätte für eine Vielzahl typischer Gehölzbrüter dienen; so sind neben verschiedenen Spechten (z. B. Bunt- und Grünspecht) und Meisen (Kohl-, Blau-, Schwanzmeise) auch diverse weitere Singvögel (z. B. Goldammer, Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Bluthänfling etc.) zu erwarten.

Auch typische Arten der bodennahen Staudenfluren wie Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp etc. finden in den diversen Gebüsch und Staudenfluren entlang von Knicks und in den Gärten der Ortschaft Ziethen günstige Brutbedingungen.

Die Gebäude innerhalb der Ortschaft bieten zahlreiche Brutmöglichkeiten für in und an Gebäuden brütende Vogelarten wie z. B. Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Bachstelze, verschiedene Meisenarten, Feld- und Haussperling etc. Auch Rauch- und Mehlschwalben können innerhalb der Ortschaft vorkommen.

Auf den Ackerflächen innerhalb des Untersuchungsraums können Offenlandbrüter wie die Feldlerche und die Wiesenschafstelze vorkommen. Bei einer Brutvogelkartierung für Feldlerchen wurden im Jahr 2021 drei Brutpaare innerhalb des Untersuchungsraums festgestellt (s. Anlage 1) und eine Wiesenschafstelze als Nebenbeobachtung registriert. Rebhuhn oder Wachtel können im Norden des Untersuchungsraums vorkommen und in der Nähe von geeigneten Saumbiotopen v.a. östlich des Ihlensees eine Habitateignung vorfinden. Außerhalb des Untersuchungsraums stellt der Ihlensee und die Gehölze in dessen Umgebung geeignete Habitate für Brutvögel der Binnengewässer und Röhrichtbrüter dar, z.B. Stockente, Blesralle, Teichralle, Graugans, Teichrohrsänger etc.

Wirkraum

Der Wirkraum ist in Abbildung 3 dargestellt und umfasst den Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme (Umwandlung von Ackerfläche in Wohngebiet) sowie den indirekten

Wirkraum, in dem Arten und Lebensgemeinschaften durch verschiedene Wirkfaktoren, wie akustische und visuelle Störungen, durch die Planung beeinträchtigt sein können und der über den Geltungsbereich (=Flächeninanspruchnahme) hinausreicht.

Es wurde ein der insgesamt drei Brutpaare der Feldlerche auch innerhalb des indirekten Wirkraums festgestellt (s. Anhang 2). Die Wiesenschafstelze muss ebenfalls als Potenzial innerhalb des Wirkraums angenommen werden. Für weitere Arten stellt die Ackerfläche im definierten Wirkraum lediglich einen Nahrungsraum dar. Angrenzend kommen innerhalb des indirekten Wirkraums neben typischen Arten der Siedlungsbiotope v. a. Gehölzbrüter in den Gärten, Knicks und Feldhecken vor. Westlich, östlich sowie südlich der Ackerfläche kommen störungsunempfindliche Arten der bodennahen Staudenfluren und Gehölzbrüter vor.

Rebhuhn und Wachtel sind innerhalb des definierten Wirkraums auszuschließen. Zum einen sind hier lediglich intensive Ackerflächen vorzufinden und zum anderen handelt es sich um scheue Arten mit relativ hohen Fluchtdistanzen. Auch Brutvögel der Binnengewässer werden im definierten Wirkraum ausgeschlossen.

Alle hier (potenziell) vorkommenden Arten sind in der Tabelle 5 aufgeführt.

Rastvögel

Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Es liegen keine aktuellen Hinweise vor, dass innerhalb des Untersuchungsraums Rastbestände vorkommen, die diese Kriterien erfüllen. Es existieren lokale Hinweise, dass in der Vergangenheit bis zu 240 Stockenten den Ihlensee im Winter als Schlaf- bzw. Rastplatz nutzten. Der 2%-Schwellenwert liegt für Stockenten bei 2.000 Individuen. Eine Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist somit nicht gegeben.

Tab. 5: Potenziell vorkommende Brutvogelarten im jeweiligen Betrachtungsraum.

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2010)	RL D (2016)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Potenzielles Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Brutvogelgilde G1: Gehölnhöhlen- und Nischenbrüter										
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		G1		NG	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		G1		NG	NG
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		G1		NG	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		G1		NG	NG
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		G1		NG	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V		G1		NG	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*		G1		NG	NG
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		G1		NG	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		G1		NG	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		*	3		G1	E	NG	BV
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+		*	*		G1		NG	NG
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+		*	*		G1		NG	NG
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+		*	*		G1		NG	NG
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+	*	*		G1		NG	NG
Brutvogelgilde G2: Gehölnfreibrüter										
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	3		G2		NG	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		G2		NG	BV

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2010)	RL D (2016)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Potenzielles Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Gartengrasmäcke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+		*	*		G2		NG	NG
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	+		*	*		G2		NG	NG
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+		*	*		G2		NG	NG
Klappergrasmäcke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Mönchsgrasmäcke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	+	+	V	V	I	G2	E	NG	NG
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caedatus</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Brutvogelgilde G3: Bodenbrüter & bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenflur										
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		-	◆		G3		NG	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		G3		NG	NG
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	V		G3		NG	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		G3		NG	BV

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2010)	RL D (2016)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Potenzielles Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Nachtigall	<i>Lucinia megarhynchos</i>	+		*	*		G3		NG	NG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		G3		NG	BV
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+		*	*		G3		NG	NG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		G3		NG	BV
Brutvogelgilde G4: Offenlandbrüter										
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	+		3	3		G4	E	NG	BV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	+		3	2	II/III	G4	E	NG	NG
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	+		3	V		G4		NG	NG
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+		*	*		G4		BV	BV
Brutvogelgilde G5: Brutvögel der Binnengewässer inkl. Röhrichtbrüter										
Blessralle	<i>Fulica atra</i>	+		*	*	II/III	G5		NG	NG
Graugans	<i>Anser anser</i>	+		*	*		G5		NG	NG
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	+		k.A.	◆		G5		NG	NG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+		*	*	II/III	G5		NG	NG
Teichralle	<i>Gallinuga chloropus</i>	+	+	*	V		G5		NG	NG
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	+		*	*		G5		NG	NG
Brutvogelgilde G6: Brutvögel menschlicher Bauten										
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		G6		NG	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		G6		NG	BV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		G6	E	NG	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	3		G6	E	NG	BV
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	+		V	*		G6		NG	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		G6		NG	NG

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2010)	RL D (2016)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Potenzielles Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	+	+	2	3	I	G6	E	NG	NG

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,
 RL SH / D (Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ♦ = nicht bewertet
 VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt
 E = Einzelartbetrachtung
 BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

4.5 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN)

Amphibien und Reptilien

Geeignete Laichgewässer sind weder innerhalb der Flächeninanspruchnahme noch im indirekten Wirkraum vorhanden. Innerhalb des indirekten Wirkraums ist im Süden im Bereich der Ortschaft mit terrestrischen Teilhabitaten national geschützter Arten wie Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch und Teichfrosch zu rechnen. Im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind lediglich migrierende Individuen während der Wanderzeit zu erwarten. Die Reptilien Waldeidechse, Blindschleiche oder die Ringelnatter werden im Bereich der Flächeninanspruchnahme sowie im indirekten Wirkraum ausgeschlossen. Aufgrund der intensiven Nutzung ist für den gesamten Wirkraum lediglich eine allgemeine Bedeutung für Amphibien und Reptilien festzustellen.

Säugetiere

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen, Maulwurf, Feldhase oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraums vorauszusetzen. Der Wirkraum hat lediglich eine allgemeine Bedeutung für Säugetiere.

Insekten

Der Bereich der Flächeninanspruchnahme stellt für vor allem Laufkäfer geeignete Habitate dar. Innerhalb des indirekten Wirkraums sind in den blütenreicheren Teilbereichen entlang von Gärten in der Ortschaft verschiedene Heuschrecken, Wildbienen und Schmetterlinge vorauszusetzen. Auch entlang von Knicks südlich des Geltungsbereichs und v.a. an dessen Saumbiotopen finden sich Habitatbedingungen für spezialisierte Insektenarten. Es ist eine allgemeine Bedeutung des Wirkraums für Insekten festzustellen.

Weichtiere

Im indirekten Wirkraum ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme und des indirekten Wirkraums hat lediglich eine allgemeine Bedeutung für Weichtiere.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 6) wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe coniooides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Für diese Arten besteht im Untersuchungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

5.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

5.2.1 Fledermäuse

Fledermäuse

Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus

Durch die Planung werden keine Gehölze mit Quartierseignung für Fledermäuse gefällt. Tötungen können ausgeschlossen werden. Die Ackerfläche hat im derzeitigen Zustand keine Bedeutung als Nahrungsfläche. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben unbeeinträchtigt erhalten. Durch das zusätzliche Wohngebiet kommt es zu einer Erhöhung der Lichtemissionen. Relevante Leitstrukturen und Flugkorridore sind innerhalb des Wirkraums nicht vorhanden und werden demnach nicht beeinträchtigt. Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen werden sind nicht zu erwarten. Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2.2 Weitere Säugetiere

An Säugetieren des Anhangs IV FFH-RL ist lediglich die Haselmaus im Wirkraum zu erwarten.

Haselmaus

Ein Vorkommen der Haselmaus ist v.a. in den Knicks südlich des Geltungsbereichs des B-Plans anzunehmen. Eingriffe in die Gehölze sind jedoch nicht vorgesehen, sodass Tötungen ausgeschlossen werden können.

Die Haselmaus hat sich als vergleichsweise störungstolerant erwiesen (LLUR 2018), sodass weder während der Bauphase noch während der Betriebsphase Störungen zu erwarten sind, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beschädigt oder zerstört.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2.3 Amphibien und Reptilien

Kammolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Rotbauchunke

Tötungen und Verletzungen von migrierenden Einzeltieren (Kammolch, Laubfrosch, Rotbauchunke) werden ausgeschlossen, da im Bereich der Flächeninanspruchnahme keine geeigneten Verbundstrukturen vorhanden sind. Einzig die Knoblauchkröte kann auf der Ackerfläche potenzielle Landlebensräume beziehen und von dort aus Richtung Norden in den Ihlensee zum Laichgeschäft abwandern. Es sind Tötungen von sich im Landlebensraum befindlichen Knoblauchkröten möglich, wenn die Bauarbeiten zu einem Zeitpunkt durchgeführt

werden, an dem Wanderbewegungen der Knoblauchkröte zu erwarten sind oder Knoblauchkröten Sommerquartiere bezogen haben.

Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für Kammmolch, Laubfrosch und Rotbauchunke nicht vorhanden, da sich weder Laichgewässer noch geeigneter Landlebensraum innerhalb der Flächeninanspruchnahme befinden. Für die Knoblauchkröte befinden sich ausreichend große und ökologisch funktionsfähige Landlebensräume im weiteren Umfeld bzw. im räumlichen Zusammenhang zur Planfläche zur Verfügung, sodass auch in diesem Fall Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Eine weitere Betrachtung der Knoblauchkröte in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von migrierenden oder sich im Landlebensraum befindlichen Knoblauchkröten

5.2.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Weitere Anhang IV-Arten werden im betrachteten Untersuchungsraum ausgeschlossen, sodass eine artenschutzrechtliche Relevanz nicht festgestellt wird.

5.3 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen. Eine Einzelartbetrachtung ergibt sich für die Arten Feldlerche, Rauch- und Mehlschwalbe sowie für den Star, die innerhalb des Wirkraum (Flächeninanspruchnahme und/oder indirekter Wirkraum) als Brutvögel vorkommen können.

Feldlerche

Hinweis: Die Artenschutzprüfung zum B-Plan Nr. 9 (BBS, 2014) hat einen Ausgleich für Feldlerchen in Form von Feldlerchenfenstern geregelt. Feldlerchenfenster sind nach neuer Erkenntnis als dauerhafter artenschutzrechtlicher Ausgleich ungeeignet. Deshalb wird der damalige Ausgleich für Feldlerchen (B-Plan Nr. 9) im Rahmen des vorliegenden Artenschutzgutachtens zum B-Plan Nr. 11 erneut geregelt und der artenschutzrechtliche Ausgleich über einen externen Ausgleich (z.B. Ökokonto) dauerhaft gesichert.

Die Feldlerche ist im indirekten Wirkraum im Jahr 2021 nachgewiesen und Teilbereiche der Reviere befinden sich innerhalb der Flächeninanspruchnahme (s. Anlage 1). Demnach können Tötungen stattfinden, wenn Bauarbeiten zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, an dem die Art anwesend ist. Durch die Flächeninanspruchnahme und das Heranrücken neuer Wohngebäude (=Vertikalstrukturen) in die bisher ungestörte Fläche gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Erhebliche Störungen in der Betriebsphase sind nicht zu erwarten, da die hier vorkommenden Individuen im indirekten Wirkraum an den Siedlungsbereich angepasst sind und es zu keiner erheblichen Zunahme von Störungen kommt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen während der Bauphase in der Brutperiode
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Rauchschwalbe, Mehlschwalbe

Eine direkte Betroffenheit von Rauch- und Mehlschwalben wird ausgeschlossen. Sie können jedoch innerhalb des indirekten Wirkraums potenziell auftreten. Da die Rauch- und Mehlschwalben verhältnismäßig störungstolerant sind, werden keine Störungen erwartet, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen. Es werden außerdem keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten entwertet oder beseitigt. Eine artenschutzrechtliche Relevanz wird nicht festgestellt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Star

Direkte Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilden werden ausgeschlossen, da keine Eingriffe in Gehölze stattfinden. Durch baubedingte Störungen können vereinzelte Tiere jedoch indirekt getötet werden, wenn Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen, so dass diese Störungen zu einer Aufgabe der Gelege führen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen werden ausgeschlossen, da hier unter Berücksichtigung der Vorbelastung nur ein Vorkommen von an Störungen angepasste Individuen zu erwarten ist. Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden deshalb ausgeschlossen.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche indirekte Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgasmücke, Fitis, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Grünspecht, Buntspecht, Tannenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.

Direkte Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilden werden ausgeschlossen, da keine Eingriffe in Gehölze stattfinden. Durch baubedingte Störungen können vereinzelte Tiere jedoch indirekt getötet werden, wenn Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen, so dass diese Störungen zu einer Aufgabe der Gelege führen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen werden ausgeschlossen, da hier unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandene Wohnbebauung nur ein Vorkommen von ungefährdeten und störungsunempfindlicheren Arten zu erwarten ist. Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden deshalb ausgeschlossen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben innerhalb des Geltungsbereichs vollständig erhalten.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche indirekte Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode

G3 Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren***Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze, Fitis***

Da der östliche Teil des Geltungsbereichs derzeit als Ackerbrache vorliegt, können direkte Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde dort nicht ausgeschlossen. Wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen, können auch Tiere, die innerhalb des indirekten Wirkraums vorkommen (z.B. entlang der bestehenden Wohnbebauung), durch die Aufgabe von Gelegen infolge von Störungen indirekt getötet werden. Nachhaltige Störungen durch die Anlage und den Betrieb werden ausgeschlossen, da hier unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Ortschaft nur ein Vorkommen von ungefährdeten und störungsunempfindlicheren Arten zu erwarten ist. Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden deshalb ausgeschlossen. Ökologisch funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammen erhalten.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche direkte Tötungen oder indirekte Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode

G4 Offenlandbrüter***Rebhuhn, Wiesenschafstelze, Wachtel***

Hinweis: Die Artenschutzprüfung zum B-Plan Nr. 9 (BBS, 2014) hat einen Ausgleich für Wiesenschafstelzen multifunktional in Form von Feldlerchenfenstern geregelt. Feldlerchenfenster sind nach neuer Erkenntnis als dauerhafter artenschutzrechtlicher Ausgleich ungeeignet. Deshalb wird der damalige Ausgleich für Wiesenschafstelzen (B-Plan Nr. 9) im Rahmen des vorliegenden Artenschutzgutachtens zum B-Plan Nr. 11 erneut geregelt und der artenschutzrechtliche Ausgleich über einen externen Ausgleich (z.B. Ökokonto) dauerhaft gesichert.

Die Wiesenschafstelze kommt sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch im indirekten Wirkraum vor. Demnach können Tötungen stattfinden, wenn Bauarbeiten zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, an dem die Art anwesend sind. Durch die Flächeninanspruchnahme und das Heranrücken neuer Wohngebäude (=Vertikalstrukturen) in die Fläche gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.

Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da die hier vorkommenden Individuen im indirekten Wirkraum an den Siedlungsbereich angepasst sind und es zu keiner erheblichen Zunahme von Störungen kommt.

Rebhuhn und Wachtel werden im indirekten Wirkraum und im Bereich der Flächeninanspruchnahme aufgrund der Nähe zur Ortschaft und aufgrund der intensiv genutzten Ackerflächen ausgeschlossen. Potenziell geeignete Bereiche östlich des Ihlensees im Norden des Untersuchungsraums bleiben unbeeinträchtigt erhalten. Eine Zunahme des Erholungsdrucks wird ausgeschlossen, da sich die Habitate der genannten Arten auf privaten, nicht zugänglichen Flächen befinden und Störungen somit nicht in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen während der Bauphase in der Brutperiode
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

G5 Brutvögel der Binnengewässer inkl. Röhrichtbrüter***Blessralle, Graugans, Kanadagans, Stockente, Teichrohrsänger, Teichralle etc.***

Der Ihlensee wird im Bestand regelmäßig durch Erholungssuchende über vorhandene Wege aufgesucht. Neue Wege oder Straßen am Ihlensee werden nicht erschlossen. Der Ihlensee liegt nicht im Wirkraum, eine Zunahme von Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, wird ausgeschlossen, da am Ihlensee Arten vorkommen, die an die Störeinflüsse durch Erholungssuchende angepasst sind. Besonders empfindliche Arten sind nicht anzunehmen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

G6 Brutvögel menschlicher Bauten***Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc.***

Die Vertreter der betrachteten Brutvogelgilde kommen im indirekten Wirkraum vor. Gebäudebrütende Vogelarten verlieren durch das Vorhaben keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten, da keine Eingriffe in Gebäude stattfinden. Demnach werden keine Tiere getötet und Gelege zerstört. Wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen, können Tiere, die innerhalb des indirekten Wirkraums vorkommen (z.B. entlang der bestehenden Wohnbebauung), durch die Aufgabe von Gelegen infolge von Störungen indirekt getötet werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind dagegen nicht zu erwarten, da die hier vorkommenden Arten im indirekten Wirkraum an den Siedlungsbereich angepasst sind und es zu keiner erheblichen Zunahme von Störungen kommt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Nahrungsgäste und Rastvögel

Im Hinblick auf die in Tabelle 5 aufgeführten Nahrungsgäste ist festzustellen, dass es sich bei den betroffenen Flächen lediglich um gelegentlich aufgesuchte, sekundäre Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitats handelt; durch die Überplanung der Flächen findet somit keine signifikante Beeinträchtigung der Arten statt; weder die bau- und betriebsbedingten Störungen, noch der Flächenverlust an sich können hier nach gutachterlicher Auffassung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Der Ihlensee verliert seine Eignung als potenziellen Schlafplatz für Rastvögel nicht. Der Ihlensee wird im Bestand regelmäßig durch Erholungssuchende über vorhandene Wege aufgesucht. Neue Wege oder Straßen am Ihlensee werden nicht erschlossen. Der Ihlensee liegt nicht im Wirkraum, eine Zunahme von Störungen, die in den Bereich

der Erheblichkeit gelangen, wird ausgeschlossen. Eine landesweite Bedeutung für Rastvögel ist außerdem nicht gegeben, somit sind lediglich kleinere Rastvogelbestände anzunehmen, für die eine hohe Flexibilität anzunehmen ist und ein problemloses Ausweichen in andere gleichermäßen geeignete Rastgebiete vorausgesetzt werden könnte.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE

Nachfolgend werden für die Arten mit in Kapitel 5 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen in Kapitel 5 (Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

6.1 TIERARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

6.1.1 Amphibien und Reptilien

Knoblauchkröte

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Die Knoblauchkröte kann potenzielle Landlebensräume im Wirkraum beziehen. Tiere können während der Bauphase getötet oder verletzt werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Amphibienschutzzaun:

Vor Beginn der Bauphase und Flächeninanspruchnahme wird entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs ein fester Amphibienschutzzaun auf einer Länge von ca. 680 m aufgestellt, der das Abwandern von Knoblauchkröten zu den Laichgewässern im Norden ermöglicht, die Zurückwanderung jedoch verhindert. Es wird sichergestellt, dass der Zaun in einem ausreichenden Abstand zu den Baufeldern aufgestellt wird, um ein Anschütten oder Überschütten durch Bautätigkeiten zu verhindern. Die Ausführung erfolgt mit einem Übersteigschutz oder mit sog. Reuseneimern, sodass Tiere aus Süden ungehindert Richtung Norden abwandern können. Der Zaun wird rechtzeitig vor Beginn der Laichwanderungen, also vor dem 15.02. aufgestellt. Die Funktionsfähigkeit des Zauns wird bis zur vollständigen Inbetriebnahme des B-Plangebiets sichergestellt. Dazu werden jährlich zwei Kontrollen durch eine fachkundige Person durchgeführt.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen, durch die der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert werden kann, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungsstätten (Laichgewässer) sind durch die Planung nicht betroffen. Ökologisch funktionsfähige Ruhestätten (Sommer- und Winterquartiere auf Ackerflächen) bleiben im räumlichen Zusammenhang im ausreichenden Maß erhalten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Einzelartbetrachtung: Feldlerche

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind direkte Tötungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme möglich, wenn Bauarbeiten während der Brutperiode stattfinden. Auch sind indirekte Tötungen (z.B. Aufgabe von Gelegen) im indirekten Wirkraum möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen und Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums dadurch während der Brut gestört werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden oder sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 15. August und dem 1. März, stattfinden.

Alternativ:

1. Die Baumaßnahmen setzen vor Beginn der Brutperiode und ohne Unterbrechung ein, also vor dem 1. März, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden (Anpassung der Vögel an die temporären Störwirkungen während der Bauphase).
2. Für Offenlandbrüter (z.B. Feldlerche) werden rechtzeitig vor der Brutperiode geeignete Vergrämungsmaßnahmen ergriffen (Flutterband), um eine Ansiedlung der Arten im Wirkraum zu verhindern.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm (Wohnanlage) ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die Ortschaft als gering einzustufen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-02** sind durch Lärm und Bewegungen keine baubedingten Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

Da die geplante Bebauung in die Bruthabitate der Feldlerche hineingelegt wird und dadurch neuartige Vertikal- bzw. Meidestrukturen an bisher ungestörte Bereiche heranrücken, ist mit einer Habitatentwertung innerhalb des Geltungsbereichs sowie im 50 m Radius um den Geltungsbereich zu rechnen. Dadurch geht die Habitateignung und folglich geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft verloren. Die Beeinträchtigung ist nach LBV-SH (2016) einer Zerstörung nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG gleichzusetzen. Die artenschutzrechtliche Kompensation wird daher bei der folgenden Betrachtung des genannten Verbotstatbestands abgehandelt (s. u.).

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Hinweis: Die Artenschutzprüfung zum B-Plan Nr. 9 (BBS, 2014) hat einen Ausgleich für Feldlerchen in Form von Feldlerchenfenstern geregelt. Feldlerchenfenster sind nach neuer Erkenntnis als dauerhafter artenschutzrechtlicher Ausgleich ungeeignet. Deshalb wird der damalige Ausgleich für Feldlerchen (B-Plan Nr. 9) im Rahmen des vorliegenden Artenschutzgutachtens zum B-Plan Nr. 11 erneut geregelt und der artenschutzrechtliche Ausgleich über einen externen Ausgleich (z.B. Ökokonto) dauerhaft gesichert. Der Ausgleichsberechnung werden die aktuell anerkannten Reviergrößen von Feldlerchen (Ackerbrache 1,5 ha, Grünland 3 ha) sowie Abstände zu Vertikalstrukturen (50 m) zugrunde gelegt.

Durch die Flächeninanspruchnahme und das Heranrücken neuer Wohngebäude (=Vertikalstrukturen) in die bisher ungestörte Fläche gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die störungsbedingte Entwertung dauerhaft verloren (s. Anlage 1 und 2).

Die Anzahl der kartierten Brutreviere aus dem Jahr 2021 wird um ein historisches Potenzial (B-Plan Nr. 9) ergänzt. Der Bestand dieser sog. Nullvariante wird der Ausgleichsberechnung zugrunde gelegt. Der Bestand der Nullvariante ist in Anlage 1 dargestellt. Im Jahr 2021 wurden 3 Brutreviere auf der heutigen Ackerfläche kartiert. Im Bereich des Wirkraums des B-Plans Nr. 9 waren vor der Umsetzung und der Inbetriebnahme des B-Plans Nr. 9 weitere 2 Brutreviere als Potenzial anzunehmen. Der gesamte Untersuchungsraum (Ackerflächen abzüglich eines 50 m Puffers zu bestehenden Vertikalstrukturen (=Gehölze, Wohnbebauung)) umfasst eine Flächengröße von ca. 21,4 ha. Die Ackerflächen werden bzw. wurden regelmäßig mit konventionellen Winterungen bestellt, sodass insgesamt 5 Brutreviere aus gutachterlicher Sicht als realistischer historischer Bestand (=Nullvariante) angesehen werden kann (s. Anlage 1).

Durch die Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 9 und Nr. 11 (zzgl. eines 50 m Puffers) reduziert sich die Ackerfläche mit Bruthabitateignung für Feldlerchen von ca. 21,4 ha auf ca. 12,8 ha (s. Anlage 2). Da die angrenzenden Flächen innerhalb der 50 m Puffer weiterhin als Nahrungshabitate fungieren können, wird vorausgesetzt, dass die Fläche mit einer Größe von ca. 12,8 ha für 3 Feldlerchen-Brutpaare als Bruthabitat bestehen bleibt.

Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich, der vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen ist, wird demnach für 2 Feldlerchen Brutpaare erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-01

Ausgleich für Feldlerchen:

Durch die Flächeninanspruchnahme der B-Pläne Nr. 9 und Nr. 11 (zzgl. eines 50 m Puffers) kommt es zu einer Verkleinerung des Bruthabitats für Feldlerchen. Dadurch

gehen 2 Brutreviere der Feldlerche dauerhaft verloren und müssen ausgeglichen werden:

Der Flächenbedarf je ausgleichendem Revier liegt zwischen 1,5 ha (struktureiche, aber kurz gehaltene Ackerbrache) und 3 ha (extensives Grünland).

Der Ausgleich ist extern zu erbringen und muss vor der ersten Flächeninanspruchnahme im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 11 funktionsfähig sein.

Für den Ausgleich steht eine Fläche in der Gemeinde Ziethen (Flurstück 419, Flur 1, Gemarkung Ziethen) zur Verfügung. Hier sollen 3 ha intensiv genutzter Acker in eine struktureiche, aber kurz gehaltene Ackerbrache umgewandelt werden (vgl. Begründung zum B-Plan Nr. 11, BSK Stand Juli 2021).



Abb. 5: Lage der externen Ausgleichsfläche südlich der Ortschaft Ziethen (© OpenTopoMap).



Abb. 6: Externe Ausgleichsfläche, Flurstück 419, Flur 1, Gemarkung Ziethen (© Google Satellite).

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Einzelartbetrachtung: Star

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Direkte Tötungen oder Verletzungen können ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in Gehölze vorgesehen sind.

Es sind indirekte Tötungen (z.B. Aufgabe von Gelegen) möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen und Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums dadurch während der Brut gestört werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **AV-02**

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Maßnahmenbeschreibung: s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubeentwicklung) treten verstärkt während der Bauaufreimung und während der Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm (Wohnanlage) ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die Ortschaft als gering einzustufen. Der Star gehört zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagiert. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-02** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die B-Planung nicht betroffen, da keine Gehölze beseitigt werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Grünspecht, Buntspecht, Tannenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Direkte Tötungen oder Verletzungen können ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in Gehölze vorgesehen sind.

Es sind indirekte Tötungen (z.B. Aufgabe von Gelegen) möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen und Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums dadurch während der Brut gestört werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02Bauzeitenregelung Brutvögel:

Maßnahmenbeschreibung: s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Bauaufreimung und während der Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm (Wohnanlage) ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die Ortschaft als gering einzustufen. Die zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-02** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die B-Planung nicht betroffen, da keine Gehölze beseitigt werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G3: Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren**Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze, Fitis**Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da der östliche Teil des Geltungsbereichs derzeit als Ackerbrache vorliegt, können direkte Tötungen oder Verletzungen nicht ausgeschlossen werden. Auch sind indirekte Tötungen (z.B. Aufgabe von Gelegen) möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen und Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums dadurch während der Brut gestört werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **AV-02**Bauzeitenregelung Brutvögel:

Maßnahmenbeschreibung: s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

 ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Bauaufreimung und während der Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm (Wohnanlage) ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die Ortschaft als gering einzustufen. Die zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-02** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

 ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Auf der Ackerfläche im östlichen Teil des Geltungsbereichs befinden sich geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da im räumlichen Zusammenhang ökologisch funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu Verfügung stehen und geeignete Habitate für die betrachtete Gilde auch innerhalb des Wohngebiets entstehen werden, ist das Eintreten des Verbotstatbestands ausgeschlossen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

 ja neinErteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G4: Offenlandbrüter**Wiesenschafstelze**Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind direkte Tötungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme möglich, wenn Bauarbeiten während der Brutperiode stattfinden. Auch sind indirekte Tötungen (z.B. Aufgabe von Gelegen) im indirekten Wirkraum möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen und Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums dadurch während der Brut gestört werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02Bauzeitenregelung Brutvögel:

Maßnahmenbeschreibung: s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Bau- und während der Bauarbeiten auf. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-02** sind durch Lärm und Bewegungen keine baubedingten Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen. Der Betriebslärm (Wohnanlage) ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die Ortschaft als gering einzustufen.

Da die geplante Bebauung in die Bruthabitate der Wiesenschafstelze hineingelegt wird und dadurch auch neuartige Vertikal- bzw. Meidestrukturen an bisher ungestörte Bereiche heranrücken, ist mit einer Habitatentwertung innerhalb des Geltungsbereichs sowie im 50 m Radius um den Geltungsbereich zu rechnen. Dadurch geht die Habitat-eignung und folglich geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft verloren. Die Beeinträchtigung ist nach LBV-SH (2016) einer Zerstörung nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG gleichzusetzen. Die artenschutzrechtliche Kompensation wird daher bei der folgenden Betrachtung des genannten Verbotstatbestands abgehandelt (s. u.).

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Hinweis: Die Artenschutzprüfung zum B-Plan Nr. 9 (BBS, 2014) hat einen Ausgleich für Wiesenschafstelzen multifunktional in Form von Feldlerchenfenstern geregelt. Feldlerchenfenster sind nach neuer Erkenntnis als dauerhafter artenschutzrechtlicher Ausgleich ungeeignet. Deshalb wird der damalige Ausgleich für Wiesenschafstelzen (B-Plan Nr. 9) im Rahmen des vorliegenden Artenschutzgutachtens zum B-Plan Nr. 11 erneut geregelt und der artenschutzrechtliche Ausgleich über einen externen Ausgleich (z.B. Ökokonto) dauerhaft gesichert.

Das Bruthabitat verringert sich von ca. 21,4 ha auf 12,8 ha. Bei einer durchschnittlichen Siedlungsdichte von ca. 2,4 BP/10 ha entspräche der Bruthabitatverlust etwa dem Verlust von 2 Brutpaaren. Der Habitatverlust ist durch einen artenschutzrechtlichen Ausgleich zu erbringen. Da es sich um eine ungefährdete Art handelt, muss der Ausgleich nicht vorgezogen erbracht werden.

Der Ausgleich kann multifunktional mit dem Ausgleich für die Feldlerche zusammengelegt werden, da zwischen den Arten keine Konkurrenz besteht und i. d. R. auch dicht benachbarte Brutstätten besiedelt werden.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01

Ausgleich für Wiesenschafstelze:

Der Ausgleich wird multifunktional mit dem Ausgleich für die Feldlerche (CEF-01) zusammengelegt.

Maßnahmenbeschreibung s. CEF-01.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf wird in den nachfolgenden Kapiteln sowie in Tabelle 6 zusammengefasst dargestellt.

7.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten (Tötungen, Verletzungen oder Störungen) durch das Vorhaben zu vermeiden, werden Maßnahmen erforderlich (vgl. Tabelle 6). Betroffen sind Amphibien und Brutvögel.

7.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH

Ein Artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für die Wiesenschafstelze, die durch die Flächeninanspruchnahme sowie durch das Heranrücken neuartiger Vertikal- bzw. Meidestrukturen an bisher ungestörte Bereiche geeignete Habitate dauerhaft verliert. Die Maßnahme kann multifunktional mit der CEF-Maßnahme für die Feldlerche zusammengelegt werden, da zwischen den Arten keine Konkurrenz besteht und i. d. R. auch dicht benachbarte Brutstätten besiedelt werden.

7.3 CEF-MAßNAHMEN (=VORGEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION)

Ein Vorgezogenes Ausgleichserfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für die Feldlerche, die durch die Flächeninanspruchnahme sowie durch das Heranrücken neuartiger Vertikal- bzw. Meidestrukturen an bisher ungestörte Bereiche geeignete Habitate dauerhaft verliert. Die Maßnahme kann multifunktional mit der AA-Maßnahme für die Wiesenschafstelze zusammengelegt werden, da zwischen den Arten keine Konkurrenz besteht und i. d. R. auch dicht benachbarte Brutstätten besiedelt werden.

7.4 FCS-MAßNAHMEN (=MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES)

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

7.5 ARTENSCHUTZRECHTLICHES AUSNAHMEERFORDERNIS

Ein Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis wird nicht erforderlich.

Tab. 6: Zusammenfassende Darstellung der Artenschutzmaßnahmen

Typ/Nr. ^[1]	Maßnahme	Befristung	Zielart(en)
I. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN (AV):			
	<u>Amphibienschutzzaun</u>		
AV 01	Vor Beginn der Bauphase und Flächeninanspruchnahme wird entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs ein fester Amphibienschutzzaun auf einer Länge von ca. 680 m aufgestellt, der das Abwandern von Knoblauchkröten zu den Laichgewässern im Norden ermöglicht, die Zurückwanderung jedoch verhindert. Es wird sichergestellt, dass der Zaun in einem ausreichenden Abstand zu den Baufeldern aufgestellt wird, um ein Anschütten oder Überschütten durch Bautätigkeiten zu verhindern. Die Ausführung erfolgt mit einem Übersteigschutz oder mit sog. Reuseneimern, sodass Tiere aus Süden ungehindert Richtung Norden abwandern können. Der Zaun wird rechtzeitig vor Beginn der Laichwanderungen, also vor dem 15.02. aufgestellt.	Aufstellen des Zauns vor Beginn der Laichwanderung, vor dem 15.02. Abbau erst nach der vollständigen Inbetriebnahme des B-Plangebiets	Knoblauchkröte
	<u>Brutvögel: Bauzeitenregelung</u>		
AV 02	Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden oder sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 15. August und dem 1. März, stattfinden. <u>Alternativ:</u> 1. Die Baumaßnahmen setzen vor Beginn der Brutperiode und ohne Unterbrechung ein, also vor dem 1. März, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden (Anpassung der Vögel an die temporären Störwirkungen während der Bauphase). 2. Für Offenlandbrüter (z.B. Feldlerche) werden rechtzeitig vor der Brutperiode geeignete Vergrämungsmaßnahmen ergriffen (Flutterband), um eine Ansiedlung der Arten im Wirkraum zu verhindern.	Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode, also 15.08. – 01.03. (s. Alternativen)	G1 – G4, Star, Feldlerche
II. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (AA):			
	<u>Ausgleich: Wiesenschafstelze</u>		
AA 01	Der Ausgleich wird multifunktional mit dem Ausgleich für die Feldlerche (CEF-01) zusammengelegt. Maßnahmenbeschreibung s. CEF-01.	s. CEF-01	Wiesenschafstelze
III. VORGEZOGENE ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (CEF):			
	<u>Ausgleich: Feldlerche</u>		
CEF 01	Durch die Flächeninanspruchnahme der B-Pläne Nr. 9 und Nr. 11 (zzgl. eines 50 m Puffers) kommt es zu einer Verkleinerung des Bruthabitats für Feldlerchen. Dadurch gehen 2 Brutreviere der Feldlerche dauerhaft verloren und müssen ausgeglichen werden. Der Flächenbedarf je ausgleichendem Revier liegt zwischen 1,5 ha (struktureiche, aber kurz gehaltene Ackerbrache) und 3 ha (extensives Grünland). Der Ausgleich ist extern zu erbringen und muss vor der ersten Flächeninanspruchnahme im Geltungsbereich des B-Plans funktionsfähig sein. Für den Ausgleich steht eine Fläche in der Gemeinde Ziethen (Flurstück 419, Flur 1, Gemarkung Ziethen) zur Verfügung. Hier sollen 3 ha intensiv genutzter Acker in eine struktureiche, aber kurz gehaltene Ackerbrache umgewandelt werden (vgl. Begründung zum B-Plan Nr. 11, BSK Stand Juli 2021).	Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der ersten Flächeninanspruchnahme und vor der Brutperiode im Jahr der ersten Flächeninanspruchnahme	Feldlerche
IV. FUNKTIONSKONTROLLE (FK):			
	<u>Funktionssicherung: Amphibienschutzzaun</u>		
FK 01	Regelmäßige Funktionssicherung des Amphibienschutzzauns durch Begehung und Behebung von Funktionsmängeln (ggf. werden regelmäßige Vegetationsrückschnitte oder eine Mahd erforderlich, um die Funktionsfähigkeit sicherzustellen)	Jährlich zwei Kontrollen bis zur vollständigen Inbetriebnahme des B-Plangebiets	Knoblauchkröte

^[1] Typ/Nr. = Maßnahmentyp und Nummer: AV = Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, CEF = CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang), AA = Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (nicht vorgezogen, aber zur Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang erforderlich), FK = Funktionskontrolle

^[2] Brutvogelgilden: G1: Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter, G2: Gehölzfreibrüter, G3: Bodenbrüter und bodennah brütende Vogelarten der Gras- und Staudenflur, G4: Bodenbrüter des Offenlandes, G5: Brutvögel der Binnengewässer inkl. Röhrichtbrüter, G6: Brutvögel menschlicher Bauten

8 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG

Die Ackerfläche (=Flächeninanspruchnahme) weist für national oder nicht geschützte Arten(-gruppen) keine besondere Bedeutung auf. Die Umwandlung von intensiv genutzter Ackerfläche in Wohnbebauung kann eine Habitatverbesserung für die zu erwartenden Arten(-gruppen) darstellen. Für verschiedene Kleinsäuger und Insekten entstehen langfristig verschiedenartige Habitatbedingungen innerhalb der Gärten, auch wenn diese ebenfalls von geringer Bedeutung sind.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Ziethen plant mit dem B-Plan Nr. 11 die Zulassung eines allgemeinen Wohngebiets. Geplant ist ein allgemeines Wohngebiet auf einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Amphibien und Brutvögeln.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen (Brutvögel) sowie durch ggf. eine Prüfung auf Besatz oder geeignete Vergrämungsmaßnahmen vermieden werden. Zum Schutz der Knoblauchkröte wird ein Amphibienschutzzaun erforderlich.

Ein artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis wird durch die B-Planung für Feldlerchen und Wiesenschafstelzen hervorgerufen.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich, Verbotstatbestände werden vermieden.

10 LITERATUR

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein zu 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). Jahresbericht 2018.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KIFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- MELUND (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.